

Satzung Backnanger Seniorentreff 60 plus e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Backnanger Seniorentreff 60 plus e.V.".

Er hat seinen Sitz in Backnang und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Backnang unter der Nummer 113 eingetragen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele des Vereins

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch die Errichtung und Unterhaltung von Begegnungsstätten, die Durchführung von Freizeit-, Kultur- sowie Hilfsangeboten für ältere Menschen und der Unterstützung von Demenzkranken und deren Angehörigen.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Anteile des Vereinsvermögens.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts sowie sonstige Vereine werden.
2. Der Eintritt erfolgt durch Beitrittserklärung. Das Mitglied verpflichtet sich zur Einhaltung der Satzung und zur Förderung der Vereinsziele.

§ 4 Beitrag

Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Über Ausnahmen von der Beitragspflicht entscheidet der Vorstand.
Der Jahresbeitrag ist bis spätestens 31.12. des Geschäftsjahres zur Zahlung fällig.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird beendet:
 - a) durch Tod,
 - b) durch Austritt oder
 - c) durch Ausschluss.
2. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Er muss bis spätestens 30. September des laufenden Geschäftsjahres schriftlich an den Vorstand erklärt werden.

3. Der Ausschluss ist zulässig, wenn ein Mitglied
- a) trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seine Beitragspflicht nicht erfüllt,
 - b) in gröblicher Weise oder wiederholt gegen die Satzung bzw. die Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt.
4. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.

§ 6 Stimm- und Wahlrecht

1. Stimm- und wahlberechtigt ist jedes Mitglied.
2. Natürliche sowie juristische Personen und sonstige Vereine (§ 3 Abs. 1 dieser Satzung) haben jeweils eine Stimme.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

Es können auch Ausschüsse gebildet werden.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie muss zum Ende des Geschäftsjahres, spätestens im ersten Halbjahr des folgenden Jahres, einberufen werden.
Die Einladung hat schriftlich oder durch Veröffentlichung in der Backnanger Kreiszeitung, mindestens zwei Wochen vorher, mit Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher beim/bei der 1. Vorsitzenden eingereicht werden.

2. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem/der 1. Vorsitzenden. Im Verhinderungsfalle übernimmt der/die Stellvertreter/in die Leitung. Ist auch dieser/diese verhindert, wird aus der Mitgliederversammlung ein/eine Versammlungsleiter/in gewählt.

3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Es entscheidet grundsätzlich die einfache Stimmenmehrheit, sofern das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmt. Die "Mehrheit" errechnet sich nur aus den abgegebenen "Ja- oder Nein-Stimmen". Stimmenthaltungen bleiben bei allen Abstimmungen unberücksichtigt.

4. Eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder ist erforderlich bei Beschlüssen über:

- a) Satzungsänderungen
- b) Auflösung des Vereins (siehe § 12)

5. Aus wichtigem Anlass kann der/die 1. Vorsitzende oder bei dessen/deren Verhinderung sein Stellvertreter/sein(e) Stellvertreterin eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder muss eine solche einberufen werden.

6. Für die Einladung und Durchführung gelten die obigen Bestimmungen.

7. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer und dem/der Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen ist.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen:

- a) der jährliche Geschäfts- und Kassenbericht
- b) der Bericht der Kassenprüfer und die Entlastung des Vorstands
- c) der Haushaltsplan für das neue Geschäftsjahr
- d) die Neuwahl des Vorstands und der Kassenprüfer
- e) die Änderung der Satzung
- f) die Auflösung des Vereins.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus :

- a) dem/der 1. und 2. Vorsitzenden
- b) dem/der Finanz- und Kassenverwalter/in
- c) dem/der Schriftführer/in
- d) dem/der Leiter/in des Seniorentreffs
- e) dem/der Leiter/in der Öffentlichkeitsarbeit
- f) bis zu acht weiteren Mitgliedern.

Die Zusammenlegung von Ämtern ist möglich.

Dem Vorstand sollen angehören:

Je ein/eine Vertreter/in der Stadtverwaltung und der Leiter des Seniorenbüros.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er führt die laufenden Geschäfte und entscheidet in allen Angelegenheiten gemäß den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung unter Beachtung dieser Satzung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.

Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

Bei Stimmengleichheit gibt der/die Vorsitzende den Ausschlag.

3. Gesetzliche Vertreter des Vereins gem. § 26 BGB sind der/die 1. und 2. Vorsitzende und der Finanz- und Kassenverwalter; sie sind je einzeln vertretungsberechtigt.

§ 11 Kassenprüfer

Zur Prüfung des Rechnungswesens wählt die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer für jeweils drei Jahre. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Sie sind berechtigt, außerordentliche Kassenprüfungen vorzunehmen. Jeweils vor der Mitgliederversammlung muss eine Prüfung der Bücher und der erforderlichen Buchungsunterlagen vorgenommen werden.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Für die Auflösung ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Backnang, die es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 der Satzung bezeichneten gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat.

Backnang, den 28.03.90 / 24.04.91 / 26.03.2008/ 29.05.2013 /